

Satzung der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft Bayern e.V. (DVG-Bayern)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organisationsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Gewerkschaftstag
- § 9 Aufgaben des Gewerkschaftstags
- § 10 Gewerkschaftshauptvorstand
- § 11 Gewerkschaftsvorstand
- § 12 Tarifvertretungen, Landestarifvertretung
- § 13 Jugendvertretungen, Landesjugendvertretung
- § 14 Seniorenvertretungen, Landessenorenvertretung
- § 15 Bezirksverbände
- § 16 Fach- und Kreisverbände
- § 17 Kassen- und Rechnungswesen
- § 18 Allgemeine Bestimmungen
- § 19 Haftung
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Organisationsbereich

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Bayern“. ²Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München.

(2) Die Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Bayern - abgekürzt im Folgenden „DVG-Bayern“ genannt - ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 11969 eingetragen. Sie führt den Namen mit dem Zusatz „e.V.“ in der Kurzform (im Folgenden) und im Geschäftsverkehr „DVG-Bayern“.

(3) ¹Die DVG-Bayern ist eine berufsständische Fachgewerkschaft im Bayerischen Beamtenbund (BBB) sowie in der Deutschen Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG-

Bund) und über diese Dachverbände dem Deutschen Beamtenbund (dbb beamtenbund und tarifunion) angeschlossen. ²Sie kann weiteren Dachverbänden und Spitzenorganisationen beitreten. ³Sie kann mit gleichgesinnten Gewerkschaften kooperieren.

§ 2 Zwecke

(1) ¹Die DVG-Bayern ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Sie wahrt, vertritt und fördert die rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder¹ unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundsätze durch Einflussnahme auf die Gesetzgebung, die Landespolitik, die Staatsregierung und den Abschluss von Tarifverträgen. ²In diesem Sinne setzt sich die DVG-Bayern insbesondere für die Beamten und Tarifbeschäftigten in der bayerischen Staatsverwaltung – Allgemeine Innere Verwaltung – ein. ³Das gilt ebenfalls für die Beamtenanwärter und Auszubildenden sowie für die Beamten im Ruhestand, die Tarifbeschäftigten in Rente und die Hinterbliebenen.

(2) ¹Die DVG-Bayern verfolgt als Gewerkschaft und Berufsverband keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen. ²Sie beachtet bei ihren Tätigkeiten die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Zwecke

Die Zwecke der DVG-Bayern sollen erreicht werden durch:

1. Die Pflege der Gemeinschaft, durch die Erhaltung und ständige Weiterentwicklung des Berufsbeamtentums sowie durch die Fortentwicklung des Rechts der Tarifbeschäftigten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage,
2. die Mitwirkung bei der Gestaltung aller die Mitglieder betreffenden Fragen, insbesondere in personal-, dienst- und tarifrechtlicher Hinsicht, in Fragen der Aus- und Fortbildung, der Prüfungen, der Qualifizierung, der Personalentwicklung, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Versorgung und der Personalvertretung,
3. die Beratung und Gewährung von Rechtsschutz in allen sich aus den Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der Mitglieder und der Gewerkschaftstätigkeit ergebenden Angelegenheiten im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Bayerischen Beamtenbundes,
4. die Information der Mitglieder bei Bedarf in geeigneter Weise,

¹ Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Satzung Personen- und Funktionsbezeichnungen, die sich auf Mitglieder und Funktionäre beziehen, nicht nach Geschlechtern unterschieden. Unabhängig von den Formulierungen sind immer alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint.

5. den Abschluss von Tarifverträgen für die dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder (Tarifbeschäftigte),
6. die Anerkennung des Tarif- und Schlichtungsrechts der „dbb tarifunion“ einschließlich der rechtlich zulässigen kollektiven Maßnahmen für die dem Tarifrecht unterliegenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Mitglied der DVG-Bayern können alle in § 2 Absatz 1 genannten natürlichen Personen werden, die in Staatsministerien, Regierungen, Landesämtern und Landratsämtern und vergleichbaren Behörden in Bayern arbeiten oder gearbeitet haben. ²Das gilt auch für die Angehörigen dieser Personen.²

(2) Über die Aufnahme anderer Personen, die die Arbeit der DVG-Bayern unterstützen möchten, entscheidet der Gewerkschaftsvorstand.

(3) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder online über die Homepage der DVG-Bayern zu beantragen. ²Sie wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 Satz 1 mit dem Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle oder von dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt an begründet.

(4) ¹Die Aufnahme kann vom Gewerkschaftsvorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde zum Gewerkschaftshauptvorstand eingereicht werden. ²Dieser entscheidet intern endgültig. ³Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

(5) Alle Mitglieder haben das Recht,

1. sich in den Versammlungen an den Aussprachen zu beteiligen,
2. im Rahmen der Satzung Anträge zu stellen, Wahlvorschläge einzureichen und an Abstimmungen teilzunehmen,
3. die Gewerkschaftseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(6) ¹Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck und die Ziele der DVG-Bayern nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. ²Aufgaben, Ämter, Funktionen und Tätigkeiten für die DVG-Bayern werden von den dafür bestimmten Mitgliedern ehrenamtlich wahrgenommen.

(7) Mitglieder, die sich um die DVG-Bayern besonders verdient gemacht haben, können nach den vom Gewerkschaftshauptvorstand zu erlassenden Richtlinien geehrt werden.

² Für die Begriffsbestimmung der Angehörigen gilt Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

(8) ¹Mitglieder sollen Änderungen des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, der Dienststelle und von Anschriften sowie Beförderungen und Höhergruppierungen der Geschäftsstelle zeitnah anzeigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

¹Von den Mitgliedern werden Pflichtbeiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. ²Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. ³Die Höhe des jeweiligen monatlichen Beitrags, den Zeitpunkt seiner Fälligkeit und das Verfahren der Beitragszahlung regelt der Gewerkschaftshauptvorstand in einer Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) ¹Der Austritt ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erklären. ²Er wird mit Ablauf des Kalendervierteljahres wirksam, das auf die Erklärung folgt.

(3) ¹Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

1. trotz Aufforderung sechs Monate mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist,
2. das Wohl und das Ansehen der DVG-Bayern schädigt,
3. der Satzung zuwiderhandelt oder
4. gegen die Kollegialität grob verstößt.

(4) ¹Anträge auf Ausschluss können vom zuständigen Bezirksvorstand, dem Gewerkschaftshauptvorstand und dem Gewerkschaftstag durch Mehrheitsbeschluss gestellt werden. ²Der Gewerkschaftsvorstand kann ein Ausschlussverfahren auch selbst einleiten. ³Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Gewerkschaftsvorstand.

(5) ¹Dem betroffenen Mitglied ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsvorstands ist binnen vier Wochen Beschwerde zum Gewerkschaftshauptvorstand zulässig. ³Dieser entscheidet intern endgültig. ⁴Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur mit Zustimmung des Gewerkschaftshauptvorstands wieder aufgenommen werden.

(7) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an die DVG-Bayern. ²Sie ruhen während eines Ausschlussverfahrens.

§ 7 Organe

Organe der DVG-Bayern sind

1. der Gewerkschaftstag
2. der Gewerkschaftshauptvorstand
3. der Gewerkschaftsvorstand
4. die Landestarifvertretung
5. die Landesjugendvertretung
6. die Landessenorenvertretung
7. die Bezirksmitgliederversammlungen
8. die Bezirksvorstände und erweiterten Bezirksvorstände
9. die Mitgliederversammlungen in den Fach- und Kreisverbänden
- 10.

§ 8 Gewerkschaftstag

(1) Ein ordentlicher Gewerkschaftstag findet grundsätzlich alle fünf Jahre als Delegiertenversammlung statt.

(2) ¹Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der DVG-Bayern und besteht aus den Mitgliedern des Gewerkschaftshauptvorstands ~~und~~ sowie den Delegierten der Bezirksverbände. ²Alle ~~Sie~~ sind gleich stimmberechtigt.

(3) ¹Die Bezirksverbände entsenden für je angefangene zwanzig Mitglieder ihres Bezirksverbandes einen Delegierten. ²Für die Ermittlung der Delegiertenzahlen sind die Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(4) ¹Zeit und Ort des Gewerkschaftstags sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sind vom Gewerkschaftsvorstand allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage der DVG-Bayern oder in einer ~~der~~ Gewerkschaftszeitung der DVG, des BBB oder dbb bekanntzugeben. ²Die Bekanntgabe kann ebenfalls durch ein Rundschreiben (postalisch oder E-Mail) an die Mitglieder erfolgen.

(5) ¹Anträge zum Gewerkschaftstag können vom Gewerkschaftshauptvorstand, vom Gewerkschaftsvorstand, von der Landesjugendvertretung, von der Landessenorenvertretung, von der Landestarifvertretung sowie von den Bezirksvorständen gestellt werden. ²Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Anträge kön-

nen nur mit Zustimmung des Gewerkschaftstags auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Wahlvorschläge können noch am Tag des Gewerkschaftstags eingereicht werden.

(6) Die Einladung mit der Tagesordnung ist allen Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag entsprechend Absatz 4 Satz 2 bekannt zu geben.

(7) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Geladenen anwesend ist.

(8) ¹Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag muss auf Beschluss des Gewerkschaftshauptvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und seines Zwecks einberufen werden. ²Die Einberufung erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der Gewerkschaftshauptvorstand die für den ordentlichen Gewerkschaftstag geltenden Fristen bis auf die Hälfte verkürzen kann. ³Der außerordentliche Gewerkschaftstag hat den Termin des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstags festzulegen.

§ 9 Aufgaben des Gewerkschaftstags

(1) Der Gewerkschaftstag beschließt über

1. die Grundsätze der berufspolitischen Arbeit der DVG-Bayern,
2. die Tages-, Geschäfts- und Wahlordnungen des Gewerkschaftstags sowie die Zulassung oder den Ausschluss von Delegierten,
3. den Geschäftsbericht, den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Gewerkschaftsvorstands,
4. die Satzung und deren Änderungen,
5. die gestellten Anträge,
6. die Beschwerden,
7. den Ort und Termin des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstags,
8. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
9. die Auflösung der DVG-Bayern und die Bestellung von Liquidatoren
10. den Eintritt in oder den Austritt aus einer Dachorganisationen oder Spitzenverbänden.

(2) Der Gewerkschaftstag wählt:

1. die Mitglieder des Gewerkschaftsvorstands,
2. ein Mitglied zum Landesjugendvertreter,
3. ein Mitglied zum Landestarifvertreter,
4. ein Mitglied zum Landessenorenvertreter und ein Mitglied zum stellvertretenden Landessenorenvertreter
5. die Beisitzer für den Gewerkschaftsvorstand und Gewerkschaftshauptvorstand,

6. zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung.

(3) ¹Die Wahlen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden haben schriftlich oder elektronisch in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Für die übrigen Wahlen nach Absatz 2 gilt § 18 Absatz 1 der Satzung sinngemäß. ³Die Amtsdauer der Gewählten beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Gewerkschaftsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer weiterhin im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

(4) Für Beschlüsse über die Satzung sind drei Viertel der Stimmen der auf dem Gewerkschaftstag anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(5) ¹Die DVG-Bayern gilt als aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten die Auflösung beschließen. ²Über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Gewerkschaftshauptvorstand

(1) ¹Der Gewerkschaftshauptvorstand besteht aus den Ehrenvorsitzenden, dem Gewerkschaftsvorstand, dem Landestarifvertreter und seinem Stellvertreter, dem Landesseniorenvertreter und seinem Stellvertreter, den Bezirksvorsitzenden und ihren Stellvertretern sowie den Bezirksjugendvertretern. ²Soweit einzelne Qualifikationsebenen im Gewerkschaftshauptvorstand nicht vertreten sind, kann je ein Mitglied, das dieser Qualifikationsebenen angehört, vom Gewerkschaftstag als Beisitzer in den Gewerkschaftshauptvorstand gewählt werden. ³Der Gewerkschaftstag kann darüber hinaus bis zu drei weitere Beisitzer in den Gewerkschaftshauptvorstand wählen.

(2) Der Gewerkschaftshauptvorstand beschließt, sofern sich keine weiteren Zuständigkeiten aus dieser Satzung ergeben, über

1. Grundsatzfragen der Beamten- und Tarifpolitik, der Personalvertretung sowie über allgemeine politische Angelegenheiten der Beamten und Tarifbeschäftigten in der Allgemeinen Inneren Verwaltung,
2. die Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften, Dachverbänden und Spitzenorganisationen,
3. grundsätzliche Organisations- und Pressefragen sowie grundsätzliche Fragen der Nutzung digitaler Medien (Homepage, E-Mail) einschließlich einer etwaigen sonstigen Gewerkschaftsinformation,
4. seine Geschäftsordnung,
5. die Bildung von Beiräten,
6. die Bestellung und die Aufgaben eines Geschäftsführers für die Geschäftsstelle der DVG-Bayern,
7. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Gewerkschaftsvorstands zwischen den Gewerkschaftstagen,

8. über- und außerplanmäßige Ausgaben,
9. die Beitragsordnung und Arbeitskämpfordnung,
10. den Abschluss von Versicherungen, die Gewährung und die Höhe von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
11. Arbeitsverträge, Honorarvereinbarungen und über Vergütungen in Form von pauschalen vereinsrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gewerkschaftsvorstands und andere Funktionsträger in der DVG-Bayern,
12. Richtlinien über die „Gewährung von Ausbildungsstipendien und Fachbücherzuschüssen“,
13. die Errichtung und Förderung sozialer Selbsthilfeeinrichtungen,
14. alle der DVG-Bayern zustehenden Rechte aus dem bayerischen Personalvertretungsrecht,
15. Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern,
16. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
17. Entscheidungen zu Haftungsfällen nach § 19 der Satzung

(3) Der Gewerkschaftshauptvorstand soll jährlich mindestens zweimal zusammentreten.

(4) Eine außerordentliche Sitzung des Gewerkschaftshauptvorstands muss auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden.

§ 11 Gewerkschaftsvorstand

(1) ¹Der Gewerkschaftsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und drei gleichberechtigten Stellvertretern. ²Weiter gehören zum Gewerkschaftsvorstand der Landesjugendvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu drei Besitzer. ³Die Aufgabe des Schriftführers kann von einem der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden. ⁵Die Wahl des Landesjugendvertreeters zu einem der stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig.

(2) ¹Der Gewerkschaftsvorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, für die weder der Gewerkschaftstag noch der Gewerkschaftshauptvorstand zuständig sind. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vollziehen die Beschlüsse des Gewerkschaftsvorstands, des Gewerkschaftstags sowie des Gewerkschaftshauptvorstands und vertreten die DVG-Bayern e.V. als Gewerkschaft nach außen. ³Der Gewerkschaftsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vertretung, die Verteilung der Vorstandsaufgaben und das Beschlussverfahren geregelt werden. ⁴Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Gewerkschaftshauptvorstandes bekannt zu geben, der Änderungen der Geschäftsordnung beschließen kann. ⁵In der Geschäftsordnung können auch Aufgaben der Geschäftsführung geregelt werden.

(4) ¹Der Gewerkschaftsvorstand soll nach Bedarf zusammentreten, mindestens jedoch dreimal jährlich. ²Eine außerordentliche Sitzung muss auf Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden.

(5) ¹Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Gewerkschaftshauptvorstand einen vom Gewerkschaftstag gewählten stellvertretenden Vorsitzenden zum Nachfolger. ²Ist kein vom Gewerkschaftstag gewählter stellvertretender Vorsitzender mehr verfügbar, wählt der Gewerkschaftshauptvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden.

(6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds wählt der Gewerkschaftshauptvorstand den Nachfolger grundsätzlich aus seinen Reihen.

(7) Die Mitglieder des Gewerkschaftsvorstands sind ehrenamtlich tätig und können hierfür eine Vergütung in Form von pauschalen vereinsrechtlich zulässigen Aufwandsentschädigungen erhalten.

§ 12 Tarifvertretungen, Landestarifvertretung

(1) ¹In den Bezirksvorständen nehmen die Vertreter der Tarifbeschäftigten die besonderen Interessen der Arbeitnehmer wahr, die im Bezirk unter den TV-L und TVöD VKA fallen. ²Sie sollen selbst ebenfalls Tarifbeschäftigte sein. ³Gemeinsam bilden sie die Landestarifvertretung der DVG-Bayern. ⁴Beim Gewerkschaftstag wird ein Mitglied zum Landestarifvertreter gewählt. ⁵Es soll die Interessen der Tarifbeschäftigten landesweit und auch im Gewerkschaftsvorstand und im Gewerkschaftshauptvorstand vertreten.

(2) ¹Scheidet der Landestarifvertreter zwischen zwei Gewerkschaftstagen aus der Funktion aus oder findet sich zu einem Gewerkschaftstag kein Mitglied, das kandidieren möchte, wählen die Mitglieder der Landestarifvertretung selbst ein Mitglied zum Landestarifvertreter. ²Unabhängig davon können sie ein Mitglied zum stellvertretenden Landestarifvertreter wählen. ³Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. ⁴Die Wahl erfolgt für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag.

§ 13 Jugendvertretungen, Landesjugendvertretung

(1) ¹Die Jugendvertretungen haben die Aufgabe, die Interessen der jungen Beamten und Beschäftigten sowie der Anwärter und Auszubildenden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs eigenverantwortlich wahrzunehmen. ²Sie sind darüber hinaus berechtigt und gehalten, nach den Grundsätzen der DVG-Bayern zu gesellschaftlichen

Fragen Stellung zu beziehen. ³Sie widmen sich als berufsbezogene Jugendvertretungen besonders den dienst- und tarifrechtlichen Problemen jugendlicher Mitglieder.

(2) ¹Die Jugendarbeit wird von der Landesjugendvertretung geleitet. ²Sie besteht aus dem Landesjugendvertreter, einem stellvertretenden Landesjugendvertreter und den Bezirksjugendvertretern. ³Scheidet der Landesjugendvertreter zwischen zwei Gewerkschaftstagen aus der Funktion aus oder findet sich zu einem Gewerkschaftstag kein Mitglied, das kandidieren möchte, wählen die Mitglieder der Landesjugendvertretung selbst ein Mitglied zum Landesjugendvertreter. ⁴Unabhängig davon können sie ein Mitglied zum stellvertretenden Landesjugendvertreter wählen. ⁵Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. ⁶Die Wahl erfolgt für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag. ⁷Die Mitglieder der Landesjugendvertretung sollen am Wahltag das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) ¹Die Landesjugendvertretung ist auch für die Kontaktpflege der DVG-Bayern mit der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Allgemeine Innere Verwaltung – und mit der Bayerischen Verwaltungsschule zuständig. ²Die Landesjugendvertretung soll außerdem die besonderen Interessen der Studierenden und Auszubildenden vertreten und an gewerkschaftlichen Informationsveranstaltungen der Hochschule und Verwaltungsschule teilnehmen.

(4) ¹Von den Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in einem Fach- oder Kreisverband für die Dauer von fünf Jahren ein Jugendvertreter und ein Stellvertreter gewählt werden. ²Sie üben ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Obfrau oder dem Obmann in dem Fach- oder Kreisverband sowie dem Bezirksjugendvertreter aus. ³Die Kandidaten sollen am Wahltag das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 14 Seniorenvertretungen, Landesseniorenvertretung

(1) ¹Die Seniorenvertretungen haben die Aufgabe, die Verbindung zu Beamten im Ruhestand, Tarifbeschäftigten in Rente und Hinterbliebenen aufrecht zu erhalten und deren Interessen wahrzunehmen. ²Sie sind darüber hinaus berechtigt und gehalten, nach den Grundsätzen der DVG-Bayern zu gesellschaftlichen Fragen Stellung zu beziehen. ³Als berufsbezogene Vertretungen widmen sie sich besonders den versorgungs- und rentenrechtlichen Anliegen für die Mitglieder, die nicht mehr im aktiven Dienst sind.

(2) ¹Die Arbeit der Seniorenvertretungen wird vom Landesseniorenvertreter geleitet. ²Der Landesseniorenvertreter und der stellvertretende Landesseniorenvertreter werden ~~beim~~ vom Gewerkschaftstag gewählt. ³Sie bilden zusammen mit den Bezirksseniorenvertretern die Landesseniorenvertretung. ⁴Scheidet der Landesseniorenvertreter zwischen zwei Gewerkschaftstagen aus der Funktion aus, rückt an seine Stelle

der stellvertretende Landessenorenvertreter. ⁵Findet sich zu einem Gewerkschaftstag kein Mitglied, das kandidieren möchte, wählen die Mitglieder der Seniorenvertretungen selbst ein Mitglied zum Landessenorenvertreter. ⁶Das gilt entsprechend für den stellvertretenden Landessenorenvertreter. ⁷Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. ⁷Die Wahl erfolgt für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag.

§ 15 Bezirksverbände

(1) ¹Die Mitglieder in einem Regierungsbezirk bilden einen Bezirksverband. ²Mit Zustimmung des Gewerkschaftshauptvorstands können vom Gewerkschaftsvorstand weitere Bezirksverbände gebildet werden, die nicht an einen Regierungsbezirk gebunden sind.

(2) ¹Die Leitung eines Bezirksverbands obliegt dem Bezirksvorstand, der von der Bezirksmitgliederversammlung gewählt wird. ²Die Bezirksmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bezirksverbands. ³Sie Alle Mitglieder sind gleich stimmberechtigt. ⁴Eine ordentliche Bezirksmitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.

(3) ¹Dem Bezirksvorstand gehören die Bezirksehrenvorsitzenden, der Bezirksvorsitzende und sein Stellvertreter, der Bezirksjugendvertreter, der Bezirkssenorenvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Vertreter der Tarifbeschäftigten an. ²Die Bezirksmitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und kann bis zu zwei Beisitzer hinzuwählen; dabei sollen Mitglieder aus Qualifikationsebenen, die nicht im Bezirksvorstand vertreten sind, berücksichtigt werden. ³Zusätzlich werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. ⁴Die Mitglieder des Bezirksvorstands müssen ihren Dienst- oder Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bezirksverbands haben. ⁵Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Bezirksvorstands können in der nächsten Sitzung des erweiterten Bezirksvorstands (Absatz 10) nachgewählt werden. ⁶Die Kandidaten für die Wahl des Bezirksjugendvertreters sollen am Wahltag das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) ¹Für die Wahl, Amtsdauer und Wiederwahl des Bezirksvorstands und der beiden Rechnungsprüfer durch die Bezirksmitgliederversammlung gilt § 9 Absatz 3 der Satzung entsprechend. ²Die Ernennung zum Bezirksehrenvorsitzenden erfolgt durch die Bezirksmitgliederversammlung unbefristet. ³Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden im Rahmen einer Bezirksmitgliederversammlung oder – falls diese nicht möglich sein sollte – im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Bezirksvorstands gewählt. ⁴Dabei sollen die Obfrauen und Obmänner, Bezirksjugendvertreter und die Mitglieder des Bezirksvorstands bevorzugt berücksichtigt werden.

(5) Zeit und Ort der Bezirksmitgliederversammlung sowie die Frist für die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sind allen Mitgliedern des Bezirksverbands mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben (per Post oder E-Mail) oder durch Veröffentlichung über digitale Medien (Homepage) bekannt zu geben.

(6) ¹Anträge zur Bezirksmitgliederversammlung können von allen Mitgliedern des Bezirksverbands gestellt werden. ²Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Bezirksmitgliederversammlung schriftlich beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden. ³Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung der Bezirksmitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. ⁴Wahlvorschläge können noch am Tag der Bezirksmitgliederversammlung eingereicht werden.

(7) Die Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Bezirksverbands spätestens eine Woche vor der Bezirksmitgliederversammlung entsprechend Absatz 5 bekannt zu geben.

(8) ¹Eine außerordentliche Bezirksmitgliederversammlung muss auf Beschluss des Bezirksvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbands unter Angabe der Gründe und ihres Zwecks einberufen werden. ²Ist kein Bezirksvorstand vorhanden, ist er nicht funktionsfähig oder beruft er keine ordentliche Bezirksmitgliederversammlung ein, so kann auf Beschluss des Bezirksvorstands vom Vorsitzenden eine außerordentliche Bezirksmitgliederversammlung einberufen werden. ³Die Einberufung erfolgt nach den vorstehenden Grundsätzen mit der Maßgabe, dass die für die ordentliche Bezirksmitgliederversammlung geltenden Fristen bis auf die Hälfte verkürzt werden können. ⁴Die außerordentliche Bezirksmitgliederversammlung hat den Termin für die nächste ordentliche Bezirksmitgliederversammlung festzulegen.

(9) ¹Die Bezirksverbände können über Absatz 2 hinaus Bezirksmitgliederversammlung einberufen. ²Anstelle einer Bezirksmitgliederversammlung kann auch eine Bezirksmitgliederteilversammlung durchgeführt werden.

(10) ¹Der Bezirksvorstand soll jährlich mindestens zweimal zusammentreffen. ²Dies soll als erweiterter Bezirksvorstand erfolgen. ³Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorstand und den Obfrauen und Obmännern im Bezirksverband.

§ 16 Fach- und Kreisverbände

(1) ¹Alle Mitglieder sollen möglichst einer einem Fach- oder Kreisverband zugeordnet werden. ²In den Staatsministerien, Regierungen sowie Landesämtern sollen Fachverbände und in den Landratsämtern Kreisverbände der DVG-Bayern gebildet werden. ³Zu diesen Fach- oder Kreisverbänden gehören alle Mitglieder, die dort arbeiten oder gearbeitet haben. ⁴Unabhängig davon können auch an anderen Behörden und

Verwaltungen, an denen Mitglieder beschäftigt sind, mit Zustimmung des Gewerkschaftsvorstands Fachverbände gebildet werden. ⁵Die Fach- und Kreisverbände werden gemäß ihrem Standort den jeweiligen Bezirksverbänden zugeordnet. ⁶Bei Mitgliedern, die keinem Fach- oder Kreisverband eindeutig zugeordnet werden können, entscheidet der zuständige Bezirksvorsitzende über die Zugehörigkeit, wobei die Mitgliederwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

(2) ¹Von den Mitgliedern eines Fach- oder Kreisverband werden für die Dauer von fünf Jahren als Ansprechpartner und Vertrauensperson eine Obfrau oder ein Obmann und ein Stellvertreter gewählt. ²Diese sind für die Anliegen der Mitglieder in dem Fach- oder Kreisverband zuständig und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand wahr. ³Sie sollen an der erweiterten Bezirksvorstandssitzung teilnehmen. ⁴Soweit erforderlich, kann der Bezirksvorsitzende kommissarisch eine Obfrau oder einen Obmann bestellen. ⁵Solange das nicht möglich ist, übernimmt der Bezirksvorsitzende die Aufgaben.

(3) ¹Die Obfrau oder der Obmann sollen jährlich mindestens eine Fach- oder Kreisverbandsversammlung für alle Mitglieder, die zu ihrem Fach- oder Kreisverband gehören, einberufen. ²Ist keine Obfrau bzw. kein Obmann vorhanden, kann der Bezirksvorsitzende eine außerordentliche Fach- oder Kreisverbandsversammlung einberufen, bei der nach Möglichkeit eine Obfrau oder ein Obmann gewählt werden soll. ³§ 18 gilt entsprechend.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, Rücklagen, Zinsen und sonstige Einnahmen dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten Zwecke bzw. für die Wahrnehmung der Aufgaben der DVG-Bayern verwendet werden.

(3) Um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die Durchführung der Gewerkschaftstage, sicherzustellen, ist eine angemessene Rücklage zu bilden, die nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der entsprechenden Verfügbarkeit zinsbringend anzulegen ist.

(4) ¹Einnahmen und Ausgaben dürfen nur auf Grund prüfungsfähiger Belege und Nachweise erfolgen. ²Der Gewerkschaftshauptvorstand kann Näheres regeln. ³Bei allen Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die DVG-Bayern muss die Finanzierbarkeit geprüft werden; sie dürfen nicht die Zahlungsfähigkeit der DVG-Bayern gefährden.

(5) ¹Der Gewerkschaftsvorstand hat jährlich zum 31. Dezember über alle Einnahmen und Ausgaben der DVG-Bayern Rechnung zu legen. ²Die Jahresrechnung muss in Anlagen mindestens den Anfangs- und Endbestand sowie die Zu- und Abgänge der Rücklagen während des Rechnungsjahrs enthalten.

(6) ¹Die Haushalts- und Kassenführung der DVG-Bayern soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre von den Rechnungsprüfern geprüft werden. ²Sie erstatten darüber dem Gewerkschaftshauptvorstand Bericht und erstellen ein schriftliches Prüfungsergebnis. ³Im Jahre des Gewerkschaftstages ist die Jahresrechnung nach der Rechnungsprüfung dem Gewerkschaftstag zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Bezirksverbände entsprechend.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts Anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. ³Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(2) ¹Alle Versammlungen und Sitzungen, die in dieser Satzung geregelt sind, können nachrangig auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung (Präsenz- und Telefon- oder Videokonferenzteilnehmer – als Hybridveranstaltung) unter Wahrung des Datenschutzes zugangsgeschützt durchgeführt werden. ²Ob die Versammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und gibt den Grund hierfür in der Einladung an. ³Beschlussfassungen und Wahlen können auch über ein schriftliches oder gesichertes elektronisches Umlaufverfahren (per Post oder E-Mail) erfolgen.

(3) ¹Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zur Beurkundung zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen sind. ²Die Niederschriften sollen mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge, Wahlvorschläge, die Beschlusstexte und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ³Zu allen Versammlungen und Sitzungen der DVG-Bayern können unter Beachtung des Datenschutzes Gäste und Berater eingeladen werden, deren Teilnahme namentlich unter Angabe des behandelten Themas ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten ist.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Landeshauptstadt München.

§ 19 Haftung

(1) ¹Mitglieder haften der DVG-Bayern für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

²Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten sowie für die Haftung gegenüber anderen Mitgliedern der DVG-Bayern. ³Ist streitig, ob ein Mitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die DVG-Bayern die Beweislast.

(2) ²Sind Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der DVG-Bayern die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

³Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 08.10.2021 auf dem Gewerkschaftstag in Bayreuth beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 25.03.2015 außer Kraft.